

Kinderrechtsbezogene
Überlegungen zur Fallbeschreibung
„Frau Krakow und Jowan“
- Schwerpunkt „Förderrechte“

Prof. Dr. Timo Ackermann,
Alice Salomon Hochschule Berlin

Hochschule Landshut, 2. Jugendhilfetag,
„NICHT LOCKER LASSEN IM KINDERSCHUTZ“, 24.06.2021

Eigene empirische Zugänge zum Thema

- Praxis in der Kinder- und Jugendhilfe
- „Aus Fehlern Lernen“ (Wolff u. a. 2013a)
- „Kinder im Kinderschutz“ (Wolff u. a. 2013 b; Ackermann/Robin 2014, 2015)
- „Über das Kindeswohl entscheiden“ (Ackermann 2017)
- „Reisende Jugendliche Forschungsgruppe“ (Ackermann/Robin 2017)
- „Beteiligungswerkstatt Kinderschutz und Kinderrechte stärken“ (Ackermann/Robin 2019)
- „Qualitätsdialoge Hamburg“ (Ackermann/Stork/Zalewski i. V)



Übersicht

- Überlegungen zur Fallkonstruktion und zur Fallgeschichte als Grenzobjekt
- Förderrechte mit Blick auf die Fallbeschreibung („Frau Krakow und Jowan“)

Die Fallgeschichte als...

- **Grenzobjekt** („plastic enough to adapt to local needs and the constraints several parties employing them, yet robust enough to maintain a common identity across sites“, Star und Griesemer 1989, S. 393)
- **dramatische Erzählung** (erzählt von problematischen Zuständen, hat Wendungen, Akteure, ist narratives Wissen, löst Motivation zur Problemlösung aus)
- **Gegenstand der Interpretation** (erlaubt unterschiedliche, z. B. disziplinäre Lesarten)
- **prozesshafte Gestalt** (es kommen neue Akteure hinzu, aber es werden auch Selektionen unternommen)
- **relationale Sinnstiftung** (Erzählung einer Situation, in der die Erzählerin selbst verwoben ist?!))
- **Bericht ohne (fachliche) Positionierung?**

(Klatetzki 2013, 118 ff.)

Der Fall als Konstruktionsleistung

- **Akteur*innen**, mit Kategorisierungen und Attribuierungen
Charakterisierungen
- **Problembeschreibungen**
- Institutionalisierte „**Lösungen**“
- Zeitdimensionen: Vergangenheit, Aktualität, Zukunft
- Abwägungen **beruhigender** und **beunruhigender** Beobachtungen
- Der Fall als Verantwortungsverhältnis: Verantwortung als „natürliche“ und „vertragliche“ Jonas (1993), Verantwortung als asymmetrisches und „nicht-reziprokes Verhältnis“ (ebd.: 177), getanes und „Zu-Tuendes“ (ebd.: 174 f.), „Antlitz“ (Lévinas 1983),

-> Handlungsimplicationen

(vgl. Ackermann 2017, 2020)

Frau Krakow lebt mit ihren drei Kindern Litiza (2), Ronja (3) und Jovan (5) in einer Dreizimmerwohnung am Stadtrand von Deggendorf. Der Vater der drei Kinder, Herr Rodello, hat Frau Krakow nach der Geburt verlassen, er hat eine Beziehung zu einer anderen Frau, mit der er zwei weitere Kinder hat. Frau Krakow wurde das Sorgerecht für die drei Kinder zugesprochen, weil es zu häuslicher Gewalt gekommen war und er einen Wohnungsverweis erhalten hatte. Einmal jährlich bringt Herr Rodello den Kindern Geburtstagsgeschenke vorbei, Unterhalt kann er aufgrund seiner schlechtbezahlten Arbeit und wegen eines weiteren Kindes mit einer dritten Frau, für das er ebenfalls unterhaltspflichtig ist, nicht zahlen.

Frau Krakow erhält einen Unterhaltsvorschuss vom Jugendamt und ALG II . Weil sie mit den drei Kindern sehr gefordert ist, wurde vom Jugendamt eine SPFH installiert, die Sozialarbeiterin kommt einmal wöchentlich für zwei Stunden und unterstützt Frau Krakow bei der Haushaltsorganisation und bei Behördengängen. Die Sozialpädagogin hat es geschafft, eine alte Freundin von Frau Krakow zu finden. Frau Hummel beaufsichtigt von Zeit zu Zeit Litizia und Ronja, so dass sie Besorgungen machen kann.

Herrn Philipp hat Frau Krakow vor 11 Monaten kennengelernt und ist froh über den Neuanfang, sie ist schwanger im 7. Monat . Herr Philipp ist ledig, er hatte wechselnde Partnerschaften. Vor zwei Monaten ist er bei Frau Krakow und den Kindern eingezogen, die Familie sortiert sich neu. Herr Philipp arbeitet in einer großen Firma als Gabelstapler, er hat auch manchmal Nachtschicht. Der verschobene Tag-Nacht-Rhythmus macht der ganzen Familie schwer zu schaffen, auch platzmässig ist es in der Wohnung schwierig. Manchmal kommt Herr Philipp ganz früh morgens nach Hause, weil er die hochschwängere Frau Krakow nicht wecken will, legt er sich zu Jovan ins Bett.

Jovan wirkt seit einigen **Wochen verstört und zurückgezogen**, in einigen Nächsten konnte er sehr schlecht einschlafen und wollte häufig zu seiner Mutter ins Bett. Frau Krakow ist besorgt. Inzwischen ist sie hochschwängere und vom Einkaufen und Putzen **sehr überfordert**. Vor der Haustür im Flur hat **sich diverser Müll angesammelt**. Nachts ist es jetzt öfter lauter geworden, weil Jovan nicht schlafen wollte und Ronja und Litizia von dem **Gebrüll** aufgeweckt wurde. Alle haben durcheinandergeschrien und die Türen wurden zugeknallt. Im Jugendamt ging ein anonymes Anruf ein, woraufhin die Stunden für die SPFH erhöht wurden, sie kommt nunmehr drei Stunden wöchentlich. Frau Hummel, die Freundin von Frau Krakow, **kann die Hilfe nicht weiter übernehmen**. Ein passender Ersatz wird gesucht. Im Gespräch zwischen der Sozialpädagogin Frau Eberhardt des freien Trägers und Frau Krakow **eröffnet Frau Krakow, dass sie in vier Wochen umziehen wird**. Frau Krakow berichtet zudem, dass ihr Partner eine neue Stelle gefunden hat und künftig mehr verdienen wird und keine Schicht mehr arbeiten muss. Eine neue Wohnung ist bereits gefunden. Das Jugendamt kommt darum mit Frau Eberhardt zu dem Schluss, **dass vor diesem Hintergrund eine Weiterführung der Hilfe nicht erfolgen wird**.

Acht Monate später wird Jovan, der inzwischen sechs Jahre alt geworden ist, am neuen Wohnort eingeschult. Er kommt in den ersten Wochen gut mit, er wirkt aber oft **abwesend und traurig**, die Kinder fangen an ihn zu hänseln. Als er dann in einer Situation, in der eine Lehrerin ihm eine Antwort auf ihre Frage abzwängen will und **er einnässt und weinend rausläuft**, meldete die Lehrerin dies dem Schulleiter. In einer Konferenz wird der Fall erläutert und die Eltern zu einem Gespräch einbestellt. Frau Krakow **hat inzwischen ihr viertes Kind bekommen**, sie geht mit dem Säugling an die Schule, **die anderen Kinder werden diesmal von einer Nachbarin am neuen Wohnort beaufsichtigt**.

Was an der Fallbeschreibung auffällt...

- Es kommt zu einer dramatischen Erzählung mit offenem Ende in der Zukunft.
- Auslassung (Temporalität und Selektivität der Fallbeschreibungen)
- Die Eltern stehen im Fokus, der Fall wird über Verhaltensweisen adulter Akteur*innen beschrieben und eingeschätzt. Die Kinder werden invisibilisiert (Wolff u.a. 2013; Ackermann/Robin 2014, 2015).
- Unklar bleibt:
 - Wie die Akteure selbst ihre Situation betrachten, welche Problem- und Lösungskonstruktionen sie selbst entwickeln
 - Wer spricht
 - Von welcher Position die Beschreibung erfolgt
 - Welche Einschätzung die zuständigen Sozialarbeiter*innen vertreten

Fragen an den Fall „Frau Krakow und Jowan“

- Wer spricht hier?
- Wer beschreibt die Probleme und die Fallsituation?
- Was sagen die Beteiligten?
- Was sagt die Mutter?
- Was sagt das Kind?
- Wieso die Auslassung?
- Wieso keine fachliche Positionierung einer Sozialarbeiterin erkennbar?

Von der Fallbeschreibung
zu den Rechten von Kindern
auf Förderung und Entwicklung

Ausgangspunkte

- Kinderrechte auf der Grundlage der UN-Kinderrechtskonvention, verabschiedet durch die VN (1989)
- Als Ergebnis einer Weiterentwicklung nach dem 2. Weltkrieg und der Erklärung der Menschenrecht (1948)
- Rechte von Kindern auch auf der Basis des SGB VIII, des BGB und des JGG sowie innerhalb von Landesgesetzen, z. B. Schulgesetzen ...
- Kinder als natürliche Träger von Rechten

Unteilbarkeit der drei Ps der Kinderrechte

- Protection (Schutz)
- Provision (Förderung, Entwicklung)
- Participation (Partizipation)

Grundsätze kinderrechtsbasierten Arbeitens

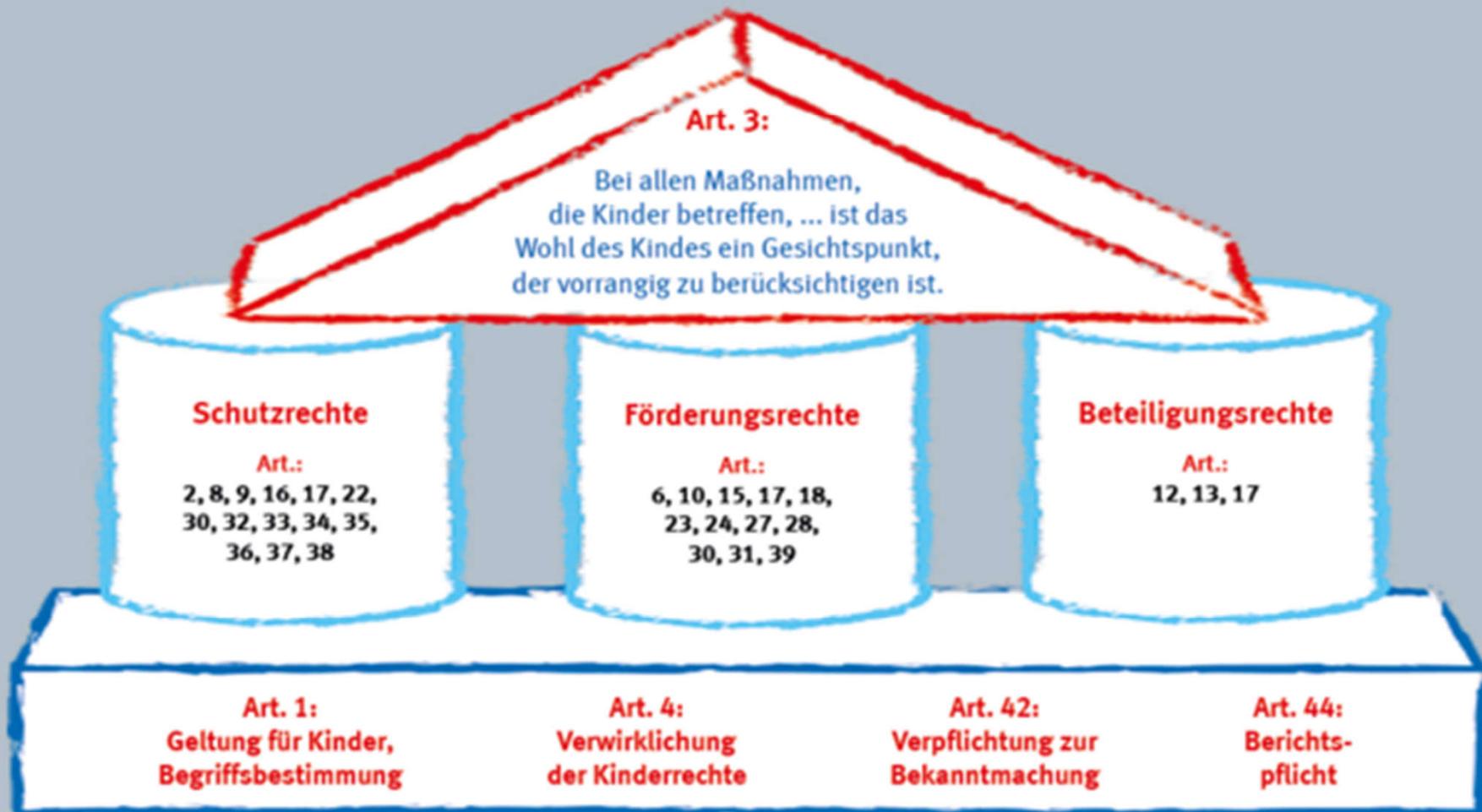
- **Kinder und ihre Rechte stehen im Mittelpunkt des Handelns**, denn sie sind die Rechteinhaber. (...)
- **Beteiligung von Kindern und Jugendlichen** in einer ihrem Entwicklungsstand angemessenen Form entsprechend Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention durchzieht alles Handeln.
- **Das Recht des Kindes auf Leben und bestmögliche Entwicklung** entsprechend Artikel 6 der UN-Kinderrechtskonvention ist Teil der Zielbestimmung des Handelns.
- Entsprechend der **Unteilbarkeit der Kinderrechte** werden Kinder in ihrer Ganzheitlichkeit betrachtet, und es wird jeweils versucht, alle Aspekte ihrer Persönlichkeit zu berücksichtigen. (...)

(Maywald 2012, 111 ff.)

Welche Hinweise können wir aus den entsprechenden Artikeln der UN-Kinderrechtskonvention gewinnen?

Einige kinderrechtsbasierte Blickschneisen auf die Fallkonstellation

DAS GEBÄUDE DER KINDERRECHTE



Das Gebäude der Kinderrechte (Quelle: kinderrechte.de)

Artikel 18: Verantwortung für das Kindeswohl

(1) Die Vertragsstaaten bemühen sich nach besten Kräften, die Anerkennung des Grundsatzes sicherzustellen, dass **beide Elternteile** gemeinsam für die Erziehung und Entwicklung des Kindes verantwortlich sind. Für die Erziehung und Entwicklung des Kindes sind in erster Linie die Eltern oder gegebenenfalls der Vormund verantwortlich. Dabei ist das Wohl des Kindes ihr Grundanliegen.

(2) Zur Gewährleistung und Förderung der in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte **unterstützen die Vertragsstaaten die Eltern** und den Vormund in angemessener Weise bei der Erfüllung ihrer Aufgabe, das Kind zu erziehen, und sorgen **für den Ausbau von Institutionen, Einrichtungen und Diensten für die Betreuung von Kindern.**

Artikel 24: Gesundheitsvorsorge

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit an sowie auf Inanspruchnahme von Einrichtungen zur Behandlung von Krankheiten und zur Wiederherstellung der Gesundheit. Die Vertragsstaaten bemühen sich sicherzustellen, dass keinem Kind das Recht auf Zugang zu derartigen Gesundheitsdiensten vorenthalten wird.

(2) Die Vertragsstaaten bemühen sich, die volle Verwirklichung dieses Rechts sicherzustellen, und treffen insbesondere geeignete Maßnahmen, um

(...) sicherzustellen, dass alle Kinder die notwendige ärztliche Hilfe und Gesundheitsfürsorge erhalten, wobei besonderer Nachdruck auf den Ausbau der

gesundheitlichen Grundversorgung gelegt wird;

Artikel 27: Angemessene Lebensbedingungen; Unterhalt

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes auf einen seiner körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung **angemessenen Lebensstandard** an.

(...)

(3) Die Vertragsstaaten treffen gemäß ihren innerstaatlichen Verhältnissen und im Rahmen ihrer Mittel **geeignete Maßnahmen, um den Eltern und anderen für das Kind verantwortlichen Personen bei der Verwirklichung dieses Rechts zu helfen**, und sehen bei Bedürftigkeit **materielle Hilfs- und Unterstützungsprogramme** insbesondere im Hinblick auf Ernährung, Bekleidung und Wohnung vor.

(4) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die **Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen** des Kindes gegenüber den Eltern oder anderen finanziell für das Kind verantwortlichen Personen sowohl innerhalb des Vertragsstaats als auch im Ausland sicherzustellen.

Artikel 28: Recht auf Bildung; Schule; Berufsausbildung

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Bildung an;

Artikel 31: Beteiligung an Freizeit, kulturellem und künstlerischem Leben, staatliche Förderung

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Ruhe und Freizeit an, auf **Spiel und altersgemäße aktive Erholung** sowie auf **freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben**.

(2) Die Vertragsstaaten achten und fördern das Recht des Kindes auf **volle Beteiligung am kulturellen und künstlerischen Leben** und fördern die Bereitstellung geeigneter und gleicher **Möglichkeiten für die kulturelle und künstlerische Betätigung** sowie für **aktive Erholung und Freizeitbeschäftigung**.

Artikel 39: Genesung und Wiedereingliederung geschädigter Kinder

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die physische und psychische Genesung und die soziale Wiedereingliederung eines Kindes zu fördern, das Opfer irgendeiner Form von Vernachlässigung, Ausbeutung oder Misshandlung, der Folter oder einer anderen Form grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe oder aber bewaffneter Konflikte geworden ist. Die Genesung und Wiedereingliederung müssen in einer Umgebung stattfinden, die der Gesundheit, der Selbstachtung und der Würde des Kindes förderlich ist

Was wir aus einem Blick auf die Förderechte von Kindern lernen können: ein kinderrechtsbasierter Blick

- Unterstützung beider Eltern bei der Erziehung der Kinder
- Ermöglichung von **Betreuungsgelegenheiten**
- Förderung von **Gesundheit**
- Sicherstellung von angemessenen materiellen **Lebensbedingungen**
- Ermöglichung von **Spiel, Erholung und Aktivität**
- Möglichkeit der **Teilhabe an Kunst und Kultur**
- Ermöglichung von **Genesung und Eingliederung**

ABER: Bedingung der Unteilbarkeit der Kinderrechte: Protection, Provision AND Participation.

§ 1 SGBV III Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

- (1) Jeder junge Mensch hat ein **Recht auf Förderung seiner Entwicklung** und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere
 1. **junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,**
 2. **jungen Menschen ermöglichen oder erleichtern, entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können,**
 3. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
 4. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
 5. dazu beitragen, **positive Lebensbedingungen** für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

§§ 22- 25 Förderung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege

*z. B. § 24 SGB VIII Abs. 2 und 3
Anspruch auf Förderung in einer
Tageseinrichtung*

Fazit zum Fall „Frau Krakow und Jowan“

- Im Fall Frau Krakow und Jowan erfolgt **eine auf Schutz verengte Fallbetrachtung**, auch durch die SPFH, ohne fachliche Positionierung und ohne Berücksichtigung der Selbstdeutungen/subjektive Perspektive der TN (das Kind als Objekt/als abwesendes; Ackermann/Robin 2015)
- **Jugendhilfe als Kontext, die immer mehr auf die Bearbeitung von Risiken, Sicherheit, Schutz (und Selbst-Schutz) ausgerichtet scheint** (Hübersdorf 2021, Dahmen/Kläsner 2019, Ackermann 2010, Biesel 2009)
- Allerdings: Wir untersuchen in einer **one-case-Logik**, während in der Praxis Case-sets zu bearbeiten sind (Büchner 2015; Ackermann 2017, 2020, 2021)
- **Kinderrechte öffnen in diesem Kontext Blickschneisen auf (neue) Bearbeitungsstrategien jenseits** (Gesundheit, Genesung, Eingliederung, Aktivität, Spiel, beteiligungs- und kindzentriert....) – aber nur im Einklang der drei Ps: Schutz, Förderung UND Partizipation

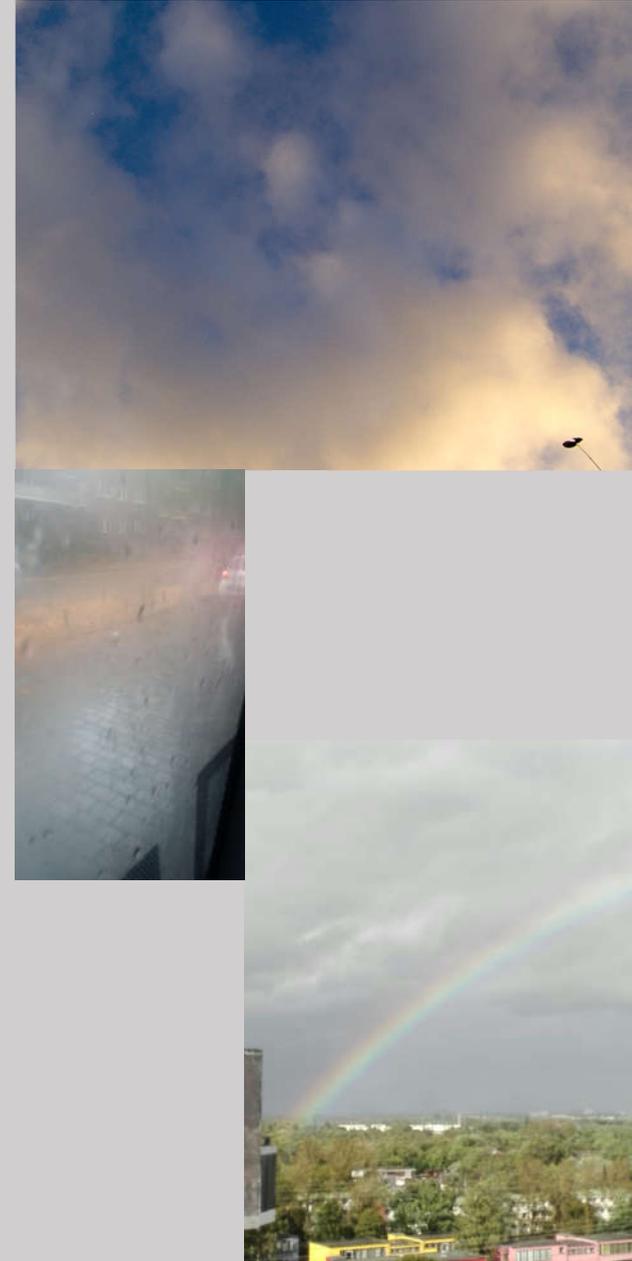


Fazit: Kinderrechts-Perspektiven

- Kinderrechte nur in ihrer Unteilbarkeit denkbar, Beteiligung, Schutz, Förderung UND Beteiligung GLEICHZEITIG: gegen ein paternalistisches KR-Verständnis
- gegen eine individualisierende, für eine gerechtigkeitsorientierte Perspektive braucht es Durchbrechung struktureller Marginalisierung („Soziale Frage“) und strukturelle Ermöglichung von (politischer) Partizipation
- Kinderrechte sind situativ auszuhandeln, mit Kindern (und Eltern)
- Strukturen schaffen, die Kinder befähigen („capabilities“), an der Bestimmung von Schutz, Förderung und Partizipation selbst mitzuwirken

(vgl. Liebel 2013, 2020)

Entgegen sozialer Ausschlüsse: Inklusion, Partizipation und die Verwirklichung von Kinderrechten für ALLE Kinder ermöglichen!



Literatur

- Ackermann, T. (2021). Entscheidungen abwägen, reflektieren und treffen. In: Gedik, K., & Wolff, R. (Eds.). (2021). Kinderschutz in der Demokratie – Eckpfeiler guter Fachpraxis: Ein Handbuch. Opladen; Berlin; Toronto: Verlag Barbara Budrich, S. 477-503.
- Ackermann, T. (2020). Einige Ambivalenzen des Entscheidens über das Kindeswohl - Zwischen „Fallzuständigkeit“, „Informiertheit“ und „Pseudo-Mathematik“. In: Kelle, Helga/Dahmen, Stephan (Hrsg.): Ambivalenzen des Kinderschutzes. Empirische und theoretische Perspektiven. Weinheim: Beltz Juventa. S. 20-41.
- Ackermann, T.; (2017). Über das Kindeswohl entscheiden. Eine ethnographische Studie zur Fallarbeit im Jugendamt. Bielefeld: transcript.
- Ackermann, Timo (2010): Krisen, Risiko und Selbstschutz im Kinderschutz. In: Standpunkt: sozial, H. 2, S. 53–59.
- Ackermann, T.; Robin, P. (2018): Die Perspektive von Kindern und Eltern in der Kinder- und Jugendhilfe: Zwischen Entmutigung und Wieder-Erstarken. https://www.dialog-kronberg.de/files/cms/downloads/Zwischen%20Entmutigung%20und%20Wieder-Erstarken_Bericht%20zur%20Beteiligungswerkstatt_Ackermann_Robin_KK.pdf [Zugriff: 25.01.2019].
- Ackermann, T.; Robin, P. (2017): Partizipation gemeinsam erforschen. Die Reisende Jugendlichen-Forschungsgruppe (RJFG) - ein Peer Research-Projekt in der Heimerziehung. Hannover: EREV.
- Ackermann, T.; Robin, P. (2015): Children in Child Protection Processes.. In: Florian Eßer, Meike Baader, Tanja Betz und Beatrice Hungerland (Hg.): Reconceptualising Agency and Childhood. New Perspectives in Childhood Studies: Routledge, S. 243-255.
- Ackermann, T.; Robin, P. (2014). Kinder im Kinderschutz. Zur Konstruktion von Agency in amtlichen Entscheidungsprozessen. In: D. Bühler-Niederberger, L. Alberth und S. Eisentraut (Hg.): Kinderschutz. Wie kindzentriert sind Programme, Praktiken, Perspektiven? Weinheim: Beltz Juventa, S. 64-81.
- Biesel, K. (2009). Professioneller Selbstschutz statt Kinderschutz? In: sozialmagazin 34, H. 4, S. 50–57.
- Büchner, S. (2015). Fehler im System - Die dunkle Seite der Fehlerfokussierung. Forum für Kinder- und Jugendarbeit, 31(1), 22-27.
- Dahmen, S./Kläsener, N. (2019). Kinder- und Jugendhilfe als Kindeswohlgefährdungsvermeidungsstrategie? In: Soziale Passagen 10, H. 2, S. 197–210.
- Hünersdorf, B. (2021). Risiko und Unsicherheit. In: Gedik, K., & Wolff, R. (Eds.). (2021). Entscheidungen abwägen, reflektieren und treffen. Kinderschutz in der Demokratie – Eckpfeiler guter Fachpraxis: Ein Handbuch. Opladen; Berlin; Toronto: Verlag Barbara Budrich, S. 239-261.
- Klatetzki, T. (2013). Die Fallgeschichte als Grenzobjekt. In: Hörster, R./Königter, S./Müller, B. (Hrsg.): Grenzobjekte. Jenseits der Differenz-Entwicklungsformen in der Sozialwelt. Wiesbaden: VS Verl. für Sozialwissenschaften. S. 117–135.
- Jonas, Hans (1993): Das Prinzip Verantwortung. Versuch einer Ethik für die technologische Zivilisation. 3. Aufl. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Lévinas, Emmanuel (1983): Die Spur des Anderen. Freiburg i.Br., München: Alber.
- Liebel, M. (2020). Unerhört. Kinder und Macht. Weinheim: Beltz; Beltz Juventa
- Liebel, M. (2013). Kinder und Gerechtigkeit. Über Kinderrechte neu nachdenken.
- Maywald, J. (2012). Kinder haben Rechte! Kinderrechte kennen ; umsetzen ; wahren. Für Kindergarten, Schule und Jugendhilfe (0-18 Jahre). Beltz.
- Wolff, R.; Flick; U.; Ackermann; T.; Biesel, K., Brandhorst, F.; Heinitz, S.; Patschke; M.; Röhnsch; G. (2013): Aus Fehlern lernen. Qualitätsmanagement im Kinderschutz. Opladen: Barbara Budrich.
- Wolff, R.; Flick; U.; Ackermann; T.; Biesel, K., Brandhorst, F.; Heinitz, S.; Robin, P. (2013b): Kinder im Kinderschutz. Zur Partizipation von Kindern und Jugendlichen im Hilfeprozess. Eine explorative Studie. Köln: Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) (2).